



# Kreisnachrichten

## Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 16/2024

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 16.04.2024

### Sparkassenstiftung unterstützt Selbsthilfegruppen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Zu ungewohnter Stunde wurden die Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfgruppen im Landkreis Bernkastel-Wittlich in das Forum der Sparkasse nach Bernkastel-Kues eingeladen. In diesem Jahr gab es dort ein Frühstück, bei dem auch Förderschecks übergeben wurden. Für das Jahr 2023 unterstützt die Sparkassenstiftung die 16 Selbsthilfgruppen im Landkreis, die einen Förderantrag gestellt haben, mit einem Gesamtbetrag von 10.560 Euro.

Landrat Gregor Eibes als Vorsitzender der Sparkassenstiftung für den Landkreis Bernkastel-Wittlich dankte für die wertvolle Arbeit der Selbsthilfgruppen und betonte den unschätzbaren Wert von Menschen, die sich – oft aus eigener Betroffenheit heraus – ehrenamtlich für andere Menschen engagieren. Wie in Vereinen auch benötigte es Initiatoren und Menschen,

die die Gruppe mit Leben erfüllten und fortbestehen ließen.

Der Hausherr, Vorstandsvorsitzender Edmund Schermann, begrüßte die Anwesenden ebenfalls und freute sich, Gastgeber sein zu dürfen für Menschen, die eine

so wertvolle Arbeit leisteten. Er bedauere sehr, dass dies in dieser Funktion für ihn die letzte Feierstunde sei, war sich aber sicher, dass auch seine Nachfolger diese Tradition in gewohnter Weise fortsetzen werden.

Jede Vertreterin und jeder

Vertreter der eingeladenen Selbsthilfgruppen kam zu Wort. Bewegende Lebensgeschichten wurden geschildert, die manche der Vortragenden aus emotionaler Bewegtheit stocken ließen und bei den Zuhörern Anteilnahme und Bewegsein verursachten. Freudige Erlebnisse wurden ebenso geschildert wie Probleme bei der aktuellen Arbeit der Selbsthilfgruppen. Auch Verständnisprobleme bei Unbeteiligten über manche Krankheit wurden vorgebracht, so dass es für manche der Gruppen sehr wichtig ist, für die betroffenen Menschen auch um Akzeptanz ihrer Krankheit zu werben. Seit Jahrzehnten fördert die Sparkassenstiftung Bildungs-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sozialprojekte im Landkreis Bernkastel-Wittlich und ist damit auch verlässliche Partnerin und Motivatorin des Ehrenamtes in der Region.



*Für das Jahr 2023 unterstützt die Sparkassenstiftung die 16 Selbsthilfgruppen im Landkreis, die einen Förderantrag gestellt haben, mit einem Gesamtbetrag von 10.560 Euro.*

### Landkreis Bernkastel-Wittlich radelt für ein gutes Klima

Vom 1. bis 21. Juni 2024 sind Kommunalpolitiker und Bürger dazu aufgerufen, möglichst viele Wege klimafreundlich mit dem Rad zu erledigen und dabei Kilometer für ihr Team, ihre Kommune und mehr Radförderung zu sammeln. Nach 228 Radelnden in 2022 und 668 Radelnden in 2023 soll in diesem Jahr auf jeden Fall die Marke von 1.000 Radelnden im Landkreis Bernkastel-Wittlich geknackt werden.

Mit dabei sind in diesem Jahr wieder die Stadt Wittlich sowie die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach und Wittlich-Land.

Radfahrende können während des Aktionszeitraums Alltagswege mit dem Rad zurücklegen und diese online eintragen oder mit der kostenfreien Stadtradeln-App via GPS tracken. Diese werden direkt ihrem Team und ihrer Kom-



mune gutgeschrieben. Die fahrradaktivsten Teams, engagiertesten Schulklassen und besten Einzelfahrer erhalten attraktive Preise. Auch die Schulen im Landkreis sind dazu aufgerufen, sich an der gleichzeitig stattfindenden Ak-

tion Schulradeln zu beteiligen. Anmeldungen zum Stadtradeln 2024 sind unter [www.stadtradeln.de/landkreis-bernkastel-wittlich](http://www.stadtradeln.de/landkreis-bernkastel-wittlich) oder auf der Unterseite der teilnehmenden Kommunen möglich. Bei Fragen zum Stadtradeln im Landkreis Bernkastel-Wittlich wenden Interessierte sich bitte an Yvonne Michels, 06571 14-2172 oder Stephan von St. Vith, 06571 14-2316, [radfahren@bernkastel-wittlich.de](mailto:radfahren@bernkastel-wittlich.de).

## Kreisarchiv öffnet unter neuer Leitung

Seit dem 1. April 2024 hat Georg von Schichau die Leitung des Kreisarchivs Bernkastel-Wittlich als Nachfolger von Nina Dusartz de Vignelle übernommen. Ab dem 17. April 2024 wird das Kreisarchiv wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Neben den Archivbeständen des Kreisarchivs hält das Archiv auch die Kreisheimatbücherei, die Präsenz-Bibliothek Mehs, die historische Verwaltungsbücherei sowie ein umfassendes Zeitungsarchiv (Trierischer Volksfreund, Trierische

Landeszeitung, Bernkasteler Zeitung, Traben-Trarbacher Zeitung, Wittlicher Tageblatt/ Kreisblatt u. a.) vor.

Die Öffnungszeiten des Kreisarchivs im Haus Mehs, Schloßstr. 10 in Wittlich (Gebäude der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei 1. OG) sind dienstags bis donnerstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:30 Uhr. Es wird zur besseren Vorbereitung des Archivbesuches um Anmeldung unter 06571 14-2400 oder [Kreisarchiv@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Kreisarchiv@Bernkastel-Wittlich.de) gebeten.

**Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)**

## Schnuppertage der Musikschule des Landkreises

Die Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich bietet am 27. April und 4. Mai 2024 (jeweils samstags) von 13:30 bis 17:00 Uhr kostenfreie Schnuppertermine für eine Vielzahl an Instrumenten in Wittlich und Bernkastel-Kues an.

Es werden 20-minütige Einzeltermine vergeben. Interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene wenden sich für die Zuteilung eines Schnuppertermins bitte an Doris Meier, 06571 14-2398, [Doris.Meier@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Doris.Meier@Bernkastel-Wittlich.de).

Schnuppertermine werden angeboten für Harfe, Akkordeon, Klavier, Violine, Cello, E-Piano/Keyboard. Gitarre, E-Gitarre, Querflöte, Oboe, Kla-

rinette, Saxophon, Trompete, Horn, Euphonium, Posaune und Tuba sowie für Gesang und Kinderchor in Wittlich (Kurfürst Balduin Realschule). Schlagzeug in der BBS.

Klavier, Violine, Klarinette, Saxophon, Gitarre, Harfe und Schlagwerk werden am 4. Mai zusätzlich im Nikolaus-von-Kues-Gymnasium in Bernkastel-Kues angeboten.

Die Schnupperterminvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anfragen. Anmeldeschluss ist Donnerstag, 25. April 2024. Die Musikschule verweist auch auf die Instrumentenvorstellungsvideos auf der Internetseite [www.musikschule.bernkastel-wittlich.de](http://www.musikschule.bernkastel-wittlich.de) unter Aktuelles.

## Schlüssel zur Nutzung von behindertengerechten Toiletten

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich für die Belange und Interessen beeinträchtigter Menschen im Landkreis Bernkastel-Wittlich ein. Auf seine Initiative hin können über die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Euro-WC-Schlüssel zur Nutzung von behindertengerechten Toiletten an öffentlichen Autobahnen und in vielen Städten und Gemeinden Deutschlands und Europas bezogen werden. Mit dem Schlüssel können auch manche Schranken geöffnet werden, die eine barriere-

freie Zufahrt auf öffentlich genutzten Grundstücken ermöglichen, die ansonsten gesperrt ist.

Auch der neu aufgelegte Behindertentoilettenführer „Der Locus“ kann bei der Kreisverwaltung gekauft werden, in dem europaweit circa 12.000 Standorte von Behindertentoiletten aufgelistet und beschrieben.

Der Schlüssel und das Buch „Der Locus“ (Auflage 2022) können bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Bürgerberatung (Tel.: 06571 14-

2700) erworben werden: Der Schlüssel kostet 26,90 €, das Buch 9,50 €.

Voraussetzung für den Schlüssel ist die Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und Merkzeichen G oder wenn die Merkzeichen aG, B H, Bl im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind. Unabhängig vom Grad der Behinderung liegen die Voraussetzungen bei den folgenden Beeinträchtigungen vor: Multiple Sklerose, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn,

Blindheit, außergewöhnliche Gehbehinderung, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind. Wer an einer dieser Krankheiten/Behinderungen leidet und noch keinen Schwerbehindertenausweis hat oder ein Grad der Behinderung von weniger als 70 besteht, genügt die Kopie eines Krankenhausberichts, eines Attestes oder ein vergleichbares Dokument, aus dem die Art der Einschränkung sowie die Notwendigkeit zur Nutzung einer behindertengerechten Toilette ersichtlich ist.

### Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

#### Öffentliche Ausschreibung nach UVgO (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Bildungsmaßnahmen für die Steigerung der digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Bernkastel-Wittlich zu vergeben. Submissionstermin ist der 13.05.2024, 10:00 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/> abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
09.04.2024  
Im Auftrag  
Yvonne Scheibe

#### Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 - Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Arkadiusz Kondraciuk

letzte bekannte Anschrift: 12309 Berlin, Nahariyastraße 27

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: vom 22.03.24 und 10.04.2024, Az.: 12-62-K-008269/70

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 - Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 10.04.2024  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Fachbereich 12 – Jugend und Familie  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Im Auftrag  
gez. Beatrice Kettel

**Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsstufungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.**

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 - Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Feridijan Aradinaj

letzte bekannte Anschrift: ,

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 11.04.2024, Az.: 12-40-T-008053

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12 - Jugend und Familie, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 11.04.2024  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Fachbereich 12 - Jugend und Familie  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Im Auftrag  
gez. Heiko Bastian

**Bekanntmachung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, nach § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz), § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) und § 27 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat der LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 39, 54518 Sehlem mit Bescheid vom 05. April 2024 (Az.: 22-BIM2021/0014) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler unter Festsetzung von Nebenbestimmungen in der Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, Flurstücke 31/14 (teilw.), 23/1 (teilw.), 21 (teilw.), 22/1 (teilw.), 17/10 (teilw.), 17/9 u. 43/7 und Flur 17, Flurstücke 2/4, 25, 26 und 28 sowie Gemarkung Olkenbach, Flur 24, Flurstück 6 (teilw.) erteilt.

Entscheidung:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Fa. LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG vom 21.05.2021, hier eingegangen am 25.05.2021, sowie den Ergänzungen vom 01.06.2021 (eingegangen am 01.06.2021), vom 20.04.2022 (eingegangen am 20.04.2022), vom 15.05.2023 (eingegangen am 16.05.2023) sowie vom 11.12.2023 (eingegangen am 11.12.2023), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt für die Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler (Gesamtfläche 34 ha) auf nachfolgend genannten Grundstücken in den Gemarkungen  
Niederscheidweiler, Flur 16, Flurstücke 31/14 (teilweise), 23/1 (teilw.), 21

(teilw.), 22/1 (teilw.), 17/10 (teilw.), 17/9 und 43/7  
Niederscheidweiler, Flur 17, Flurstücke 2/4, 25, 26 und 28  
Olkenbach, Flur 24, Flurstück 6 (teilw.).

1.2 Die Genehmigung umfasst die Erweiterung des Steinbruchs um insgesamt 16,38 ha Fläche, die sich wie folgt aufteilt:

eine Nettoabbaufäche von ca. 11,74 ha,  
angrenzend drei Regie-/Lagerflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 4,33 ha,  
eine Regie-/Lagerfläche im Zufahrtsbereich mit ca. 0,31 ha.  
Unter Berücksichtigung des bereits zugelassenen Steinbruchs mit Nebenflächen in einer Größe von insgesamt 17,62 ha erweitert sich die Gesamtfläche damit auf insgesamt 34 ha.

1.3 Sprengstoffe dürfen im Steinbruch verwendet werden.

1.4 Die Steinbrucherweiterung gliedert sich in zwei Abbaubauschnitte. Die Grenze des Abbaubauschnitts 1 wird wie folgt parzellenscharf definiert: Südgrenze des Weges Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, Flurstück 51 sowie dessen Verlängerung in östlicher Richtung bis zu dem auf dem Grundstück Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, Flurstück 23/1 gelegenen Punkt, der sich bestimmt durch die x-Koordinate 354190,38 und die y-Koordinate 5545797,33 (ETRS89 UTM Zone 32N) (s. auch Anlage 1). Aufschiebende Bedingung: Die Genehmigung für Abbaubauschnitt 2 wird erst wirksam, wenn die Antragstellerin/Betreiberin des Steinbruchs ihren Verpflichtungen betreffend die externen walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vollständig nachgekommen und dies durch die zuständige Forstverwaltung bestätigt worden ist.

1.5 Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 BImSchG bis zum 31. Dezember 2078 befristet erteilt. Ungeachtet dieser Befristung verliert die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Gültigkeit mit Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage (Steinbruch Niederscheidweiler) während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

1.6 Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Antragsunterlagen (s. Anlage 2) sind Bestandteil des Bescheides.

1.7 Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 6 und 12 BImSchG ergeht die Genehmigung unter Festsetzung der in Kapitel II. beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise.

1.8 Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG ein:

1.8.1 die Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Rodung von 12,6890 ha Waldfläche auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederscheidweiler	16	31/14, 23/1, 21, 22/1, 17/10, 17/9 u. 43/7
Niederscheidweiler	17	2/4, 25, 26 u. 28
Olkenbach	24	6

Es gelten die in Kapitel II Ziffern 1.2 und 1.3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

1.8.2 die Aufforstungsgenehmigung für die Ersatzaufforstungsflächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Niederscheidweiler	14	44	16166 m <sup>2</sup>
Niederscheidweiler	15	22	20324 m <sup>2</sup>

Es gelten die in Kapitel II Ziffer 1.3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

1.8.3 die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Beseitigung des innerhalb der zugelassenen Abbaufächen gelegenen Teilschnitts eines namenlosen Gewässers in der Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, Flurstück 23/1. Es gelten die in Kapitel II Ziffer 1.11 festgesetzten Nebenbestimmungen.

1.8.4 die straßenbaubehördliche Zustimmung gem. §§ 33, 34 Landesstraßengesetz (LStrG) zum Gesteinsabbau auf den o.g. Parzellen. Es gelten die in Kapitel II Ziffer 1.6 festgesetzten Nebenbestimmungen.

1.9 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

1.10 Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung des Steinbruchs

2.1 Auf der Grundlage der §§ 8 – 13 und 18 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 14, 15 Nr. 1 und § 19 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) wird der Fa. LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG die jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien in der Gemarkung Nieder-

scheidweiler, Flurstücke wie oben aufgeführt erteilt.

2.2 Zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen wird die Erlaubnis unter den in Kapitel II, Nr. 2 genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sowie die beteiligten Fachbehörden behalten sich gem. § 13 WHG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz weitere Nebenbestimmungen vor.

2.3 Die Erlaubnis ergeht auf der Grundlage der in diesem Bescheid in der Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen. Bei den den Antragsunterlagen entgegenstehenden Aussagen gilt der Inhalt dieses Bescheides.

2.4 Die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis wird befristet bis zum 31. Dezember 2078. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Abbau und Rekultivierung abzuschließen. Ungeachtet der o.g. Befristung verliert die wasserrechtliche Erlaubnis ihre Gültigkeit mit Ablauf oder Widerruf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

3. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07. Februar 1996 zur Einleitung von Abwasser in den Alfbach (Gewässer II. Ordnung)  
Die der Fa. Liewer GmbH & Co. KG, Wittlich-Neuerburg (Rechtsnachfolger: Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG, Sehlem) mit Bescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 07.02.1996 (Az.: 7-70-741-05/Schu) erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer wird geändert und wie folgt neu gefasst:

3.1 Der LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 39, 54518 Sehlem wird gem. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG die einfache Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer erteilt.

3.2 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Steinbruch Niederscheidweiler produktionsbedingt anfallenden Abwassers aus dem Gesteinsabbau sowie des im Einzugsbereich des Steinbruchbetriebs anfallenden, teilweise produktionsbedingt behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers. Zu diesem Zweck ist die LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH u. Co. KG befugt

- a) Schmutzwasser (gewerblich)
  - b) behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser
- wie folgt einzuleiten:

Lfd. Nr.	Abwasserart	aus	auf dem Grundstück		Gemarkung	in den
			Flur	Flurstück Nr.		
1	a) und b)	Steinbruchbetrieb	17	29	Niederscheidweiler	Alfbach

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert	Gemeindeschlüssel-Nr.
1	354203	5545045	23108096

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

Lfd. Nr.	Abflussart	l/s	m³/h	m³/d	m³/a
1	Qs	352	-	-	-

(Erläuterungen: Schmutzwasserabfluss = Qs, Mischwasserabfluss = Qm, Niederschlagswasserabfluss = Qr, Trockenwetterabfluss = Qt, Jahresschmutzwassermenge = JSM)

3.3 Überwachungswert

Das in den Absetzbecken mechanisch gereinigte Abwasser muss an der Messstelle

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	RW	HW
1	Endkontrollstelle (neuer Probenahmeschacht hinter dem Überlauf des Schönungsteichs VI)			

folgenden Anforderungen genügen:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration (mg/l)	Fracht (kg/h)
Abfiltrierbare Stoffe 1)	100	-

Erläuterungen: 1) Aus der Stichprobe

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die

länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

3.4 Weitere Anforderungen

3.4.1 Das Abwasser muss geruchlos sein

3.4.2 Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

3.4.3 Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gem. Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2 der Kanalisation fernzuhalten sind.

3.5 Dauer der Erlaubnis (Benutzung)

Die Erlaubnis wird befristet bis zum 31. Dezember 2078 erteilt. Der gesetzliche Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 Satz 1 WHG bleibt hiervon unberührt.

3.6 Plan

Der Erlaubnis liegen weiterhin die vom Ingenieurbüro Max und Reihnsner in Wittlich unter Datum vom November 1995 erstellten sowie die unter Datum vom 21.05.2021 und 15.05.2023 durch das Ingenieurbüro Reihnsner in Wittlich aktualisierten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides. Behördlich vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

3.7 Genehmigung von Abwasseranlagen

Die Genehmigung gemäß § 54 LWG (alt) zum Bau und Betrieb der Abwasseranlagen wurde von der unter Datum vom 07.02.1996; Az. 7-70-741-05/Schu. erteilten Erlaubnis miteingeschlossen. Diese ist weiterhin gültig. Die für einen Abwasseranfall von bis zu 352 l/s (100-jähriges Regenerereignis) ausgelegte Absetzanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Vorbecken I (mit Überlauf zum Absetzbecken II) - Bestand
- Absetzbecken II (mit Überlauf zum Absetzbecken III) - Bestand
- Absetzbecken III (mit Überlauf zum Absetzbecken IV) - Bestand
- Absetzbecken IV (mit Überlauf zum Nachklärbecken V) - Bestand
- Nachklärbecken V (mit Überlauf zum Schönungsteich VI) - Bestand
- Schönungsteich VI (mit Überlauf zum neuen Probenahmeschacht) - Bestand
- Probenahmeschacht (Endkontrollstelle) mit Ablauf zum Alfbach - Neu

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Bescheid und seine Begründung liegt in der Zeit vom 22.04.2024 bis 05.05.2024 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Dienstzimmer Erdgeschoss Neubau N 3 zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme wird um Terminabsprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Bauen und Umwelt unter Tel. 06571/14-2239, 2293 oder -2213 gebeten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wittlich, den 11.04.2024  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
i.a. Ute Braun

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie den Genehmigungsbescheid finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

**Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Postfach 1420, 54504 Wittlich

**Ansprechpartner:**  
Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205  
E-Mail: [Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de)